

Endgültige Bedingungen Nr. 2019 / R15777 vom 18.03.2020

zum Basisprospekt vom 13. Juni 2019
 nachgetragen durch:
 Nachtrag Nr. 1 vom 30. August 2019 und
 Nachtrag Nr. 2 vom 27. September 2019

(der „Prospekt“)
 für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II

der

„Deka

DekaBank Deutsche Girozentrale
 (die „Emittentin“)

Rechtsträgerkennung (LEI): 0W2PZJM8XOY22M4GG883

DekaBank 5,30 % Aktienanleihe 10/2020 bezogen auf den DAX® mit Lieferwert

Serie R15777

(die „Anleihe“, auch die „Schuldverschreibungen“)

ISIN DE000DK0WSU6
 WKN DK0WSU

Gesamtnennbetrag:* bis zu 25.000.000,00 EUR

Ausgabepreis:*	100,00 % des Nennbetrags („Anfänglicher Ausgabepreis“, danach freibleibend)	Tag der Begebung:	16.04.2020
Kleinste handelbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.	Fälligkeitstag:	16.10.2020
Angebot:*	Öffentliches Angebot.	Angebotszeitraum:*	ab 23.03.2020 Zeichnungsfrist: 23.03.2020 bis 09.04.2020 (vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung)

* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.

Die Gültigkeit dieses Prospekts („Ursprungsprospekt“) endet am 13. Juni 2020. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden, sofern die Schuldverschreibungen in diesem bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolgeprospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt „WICHTIGE HINWEISE“ angegebenen Internetseite veröffentlicht.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektrichtlinie**“) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II vom 13. Juni 2019, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**" und in Bezug auf die Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt, wie nachstehend definiert, zugleich der „**Ursprungsprospekt**“ für diese Emission von Schuldverschreibungen) zu lesen.

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts per Verweis einbezogen sind.

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse gelistet noch öffentlich angeboten werden, sind ausschließlich für die Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen erhältlich. Endgültige Bedingungen, die sich auf Schuldverschreibungen beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am Geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden ebenfalls auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengenommen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT UND LIEFERWERT**
- III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**
 - B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
 - C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

ANLAGE:

EMISSIONSBEDINGUNGEN

ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN****Art der Wertpapiere**

Nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
(keine Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG)

Produkttyp

- Basiswertabhängige Schuldverschreibung
- Aktienanleihe Standard (D.1./3.3.2. des Prospekts),
Einheitliche Verzinsung (D.1./4.3.3. des Prospekts),
Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und
Anfechtungsrecht gemäß § 14(2) der Emissionsbedingungen
(D.1./5.2. des Prospekts), Lieferung als Tilgungs-Option
(D.1./6.4. des Prospekts)

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN

- Neuemission

Anwendbarer Satz der Emissionsbedingungen

- Option II – Schuldverschreibungen, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.

Allein maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger dieser Serie sind die als Anlage beigefügten Emissionsbedingungen.

bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Gläubigern und/oder Finanzintermediären der Schuldverschreibungen, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index bzw. der Index-Marke wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Index bzw. der Index-Marke und jedwede Bezugnahme auf den Index bzw. die Index-Marke im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gestattet.

Zusätzliche Angaben gemäß Referenzwert-Verordnung:

Der Index wird vom folgenden Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist. Administrator des Index ist: STOXX Ltd.; <https://www.stoxx.com>

Angaben zum Lieferwert:

Anteile an Fonds

Fonds-Bezeichnung:

Deka DAX® UCITS ETF

Anteilsklasse: Dieser Fonds hat keine Anteilsklassen

Quellen für Informationen:

Weitere Informationen zum Lieferwert (u. a. die Fondsverkaufsunterlagen) sind auf der Internetseite der Fondsgesellschaft (www.deka-etf.de) erhältlich.

Weitere Angaben zum Fonds:

Der Deka DAX® UCITS ETF ist ein UCITS IV konformer Publikumsfonds, der die Performance des DAX® Index (Performanceindex) nachbildet. Der Index umfasst die 30 größten und umsatzstärksten deutschen Aktiengesellschaften, die im Prime Standard an der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse gelistet sind und bildet somit das Segment der Blue Chips ab. Der DAX® führt den Index der Börsen Zeitung fort, dessen historische Zeitreihe bis 1959 zurückreicht.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision von der Emittentin, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen kann. Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten. Die von der Emittentin an die Vertriebsstellen gezahlten Provisionen, Gebühren, sonstigen Geldleistungen oder geldwerten Vorteile können sich wertmindernd auf den Kurs der Schuldverschreibungen während deren Laufzeit auswirken.

Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen; die gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern

siehe Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen

C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots.

Bedingungen des Angebots und Angebotsvolumen

Bedingungen des Angebots:

Die Schuldverschreibungen werden zunächst während der Zeichnungsfrist in Deutschland und Luxemburg öffentlich zum Kauf angeboten.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Schuldverschreibungen freibleibend öffentlich angeboten.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, nicht vorzunehmen. Die Emittentin ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Angebotsvolumen:

Das Angebotsvolumen beträgt 25.000.000,00 EUR.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen oder zu reduzieren. Der mögliche Gesamtnennbetrag der Serie erhöht oder reduziert sich entsprechend. Die Emittentin wird eine solche Erhöhung oder Reduzierung umgehend durch die Veröffentlichung neuer Endgültiger Bedingungen bekannt machen.

Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, das Angebotsvolumen sowie den möglichen Gesamtnennbetrag während der Laufzeit gemäß § 11 der Emissionsbedingungen durch Aufstockungen zu erhöhen oder durch eine Rücknahme zu reduzieren.

Eine Erhöhung oder Reduzierung wird von der Emittentin entsprechend den jeweils anwendbaren Vorschriften veröffentlicht.

Das Angebotsvolumen und der angegebene maximal mögliche Gesamtnennbetrag lassen keine Rückschlüsse auf die umlaufende Anzahl der Schuldverschreibungen und die beim Clearing-System verwahrte Anzahl zu; sie können während der Laufzeit Veränderungen unterliegen.

Frist und Verfahren für Angebot und Zeichnung sowie Zahlung und Lieferung

Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist:

Die Schuldverschreibungen werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist vom 23.03.2020 bis 09.04.2020 um 15:00 Uhr Frankfurt

am Main (die „**Zeichnungsfrist**“), danach freibleibend, angeboten, längstens jedoch für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher.

Die Emittentin hat das Recht, den Angebotszeitraum zu verkürzen bzw. die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht. Ob und inwieweit die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Jedwede diesbezügliche Entscheidung wird sie bekannt geben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Falls bis zum Anfänglichen Bewertungstag (§ 1(6)(b)) zum Beispiel im Hinblick auf den Basiswert Änderungen eintreten, die nach billigem Ermessen der Emittentin Auswirkungen auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung haben, kann die Emittentin an den Angebots- und Emissionsbedingungen Änderungen und Anpassungen vornehmen. Die Emittentin wird sich hierbei an § 8b orientieren.

Derartige Änderungen und Anpassungen wird die Emittentin unverzüglich durch Veröffentlichung neuer Endgültiger Bedingungen bekannt machen. Sofern der Emittentin Ermessen zusteht, wird sie die Vorschriften des § 14(1) beachten.

Erwerb und Zeichnung:

Zum Zweck des Erwerbs zum Anfänglichen Ausgabepreis zuzüglich etwaiger individueller Transaktionskosten, hat der potentielle Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag bei einem der nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Institute zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist kann der potentielle Anleger bei den nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Instituten einen Kaufauftrag erteilen. Der individuelle Kaufpreis des Anlegers ist abhängig vom jeweils aktuellen Ausgabepreis, der fortlaufend festgelegt wird, sowie seinen individuellen Transaktionskosten.

In Bezug auf die anfallenden Gebühren und anderen Transaktionskosten wird dem potentiellen Investor empfohlen, sich mit seiner Bank oder Sparkasse in Verbindung zu setzen und die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten Natürlicher und Juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen:

Die Emittentin und die von ihr in den Vertrieb der Schuldverschreibungen eingeschalteten Vertriebsstellen haben das Recht, Zeichnungsaufträge vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht.

Sollten bei der Emittentin während der Zeichnungsfrist Zeichnungsaufträge eingehen, die insgesamt das Angebotsvolumen übersteigen, ist die Emittentin nach eigenem Ermessen berechtigt Zuteilungen vorzunehmen.

Ob und inwieweit die Emittentin oder die in den Vertrieb der Schuldverschreibungen eingeschalteten Vertriebsstellen von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch machen, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Weder die Emittentin noch die von ihr mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten Vertriebsstellen sind verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Potentielle Anleger, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei ihrer Bank oder Sparkasse in Erfahrung bringen, wie viele Schuldverschreibungen ihnen zugeteilt wurden.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:

Der Mindestbetrag der Zeichnung (auch das „**Mindestzeichnungsvolumen**“) ist die kleinste handelbare und übertragbare Einheit der Schuldverschreibungen.

Zahlung und Lieferung:

Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht festgelegt.

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen der Zeichnungsfrist erworben wurden, werden gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das Clearing-System mit dem Tag der Begebung geliefert und der Kaufpreis grundsätzlich mit entsprechender Valuta belastet (Lieferung gegen Zahlung = delivery vs. payment).

Nach dem Tag der Begebung erfolgen Zahlung und Lieferung entsprechend den Marktusancen über das Clearing-System.

Die Schuldverschreibungen werden als Miteigentumsanteil an einer Dauerglobalurkunde geliefert.

Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:

Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung**Kategorien potenzieller Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:**

Qualifizierte Anleger und Kleinanleger

Tranchen und Märkte:

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland und Luxemburg öffentlich angeboten.

Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung:

Zur Zuteilung im Rahmen der Zeichnungsfrist siehe die vorstehenden Ausführungen unter „Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen“.

In Bezug auf die Zulassung zum Handel siehe die nachstehenden Ausführungen unter Teil E dieser Endgültigen Bedingungen.

Preisfestlegung:

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 100,00 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der „**Anfängliche Ausgabepreis**“).

Die weiteren Verkaufspreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.

Die fortlaufende Festlegung weiterer Verkaufspreise orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die weiteren Verkaufspreise können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Die Emittentin behält sich vor, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren Verkaufspreisen zu begeben.

Platzierung und Übernahme:

Die Schuldverschreibungen können über Banken, Sparkassen oder Finanzdienstleistungsinstitute sowie die von Zeit zu Zeit zum Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten Vertriebsstellen (gemeinsam die „**Vertriebsstellen**“) bzw. bei der Emittentin erworben werden.

Es findet keine Übernahme statt. Die Vertriebsstellen erhalten unter Umständen auf der Grundlage der von Zeit zu Zeit individuell abzuschließenden Vertriebsvereinbarungen eine Verkaufsprovision.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten Natürlicher und Juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**Vertriebsmethode**

Nicht syndiziert.

Einzelheiten bezüglich Platzeur, Bankenkonsortium einschließlich der Art der Übernahme und Übernahmevertrag **Entfällt.**

Übernahmevertrag **Entfällt.**

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision	Keine.
Verkaufsprovision	Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von 1,00 % des Nennbetrags. Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb nach Beendigung der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von bis zu 1,00 % des Erwerbspreises. Die Provision kann während der Laufzeit neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden. Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.
Börsenzulassungsprovision	300,00 EUR
Sonstige	Keine.
Nettoerlös der Emission	Nicht offengelegt.

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Handel

Andere Märkte

Es ist vorgesehen, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Frankfurt Zertifikate AG im Zertifikate Standard-Segment frühestens mit Wirkung zum 16.04.2020 zu stellen.

Letzter Handelstag:

Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung bzw. eines Delistings ist als Letzter Handelstag für diese Schuldverschreibungen der Börsenhandelstag vor dem Letzten Bewertungstag vorgesehen.

Börsenhandelstag ist in Bezug auf die Börse, an der die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einbezogen wurden, jeder Tag, an dem die Börse nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist. Sofern die Schuldverschreibungen zum relevanten Zeitpunkt nicht oder nicht mehr im Freiverkehr der Börse einbezogen sind, gilt als Börsenhandelstag jeder Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.

Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel **Entfällt.**

Sekundärhandel

Sonstige

Nach dem Tag der Begebung können die Schuldverschreibungen in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden. Die Emittentin wird für die Schuldverschreibungen unter normalen Marktbedingungen indikative An- und Verkaufskurse stellen („**Market Making**“), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf der Schuldverschreibungen vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

Das Market Making wird – wie auch der Börsenhandel (siehe vorstehend) – planmäßig bereits vor dem Fälligkeitstag eingestellt.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Zusätzliche Informationen zur Zustimmung:

Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiterverkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

- a) in Deutschland und
- b) in Luxemburg.

Angebotsfrist:

Ist der unter Teil C. dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.

Bedingungen betreffend die Zustimmung:

Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf den Basiswert bzw. den Lieferwert

Die Emittentin beabsichtigt keine Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

Mindesterwerbsbetrag

Entfällt.

Rating

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt „Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen – C.4. Andere Allgemeine Informationen – 5. Rating“.

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs:

Entfällt.

Börsenzulassung und Zulassung zum Börsenhandel:

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem Tag und an der/den Börse(n) wie unter E. („BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN“) genannten unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale erforderlich sind.

Anlage:

Emissionsbedingungen

Zusammenfassung der einzelnen Emission

DekaBank 5,30 % Aktienanleihe 10/2020 bezogen auf den DAX® mit Lieferwert**Serie R15777**

(die „Serie der Schuldverschreibungen“)

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen, auch „Anleihe“.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	Euro (auch „EUR“)
Gesamtemissionsvolumen:	Bis zu 25.000.000,00 EUR (auch der „Gesamtnennbetrag der Serie“) (in Worten: Bis zu fünfundzwanzig Millionen Euro)
Festgelegte Stückelung:	Eine Schuldverschreibung
Nennbetrag:	1.000,00 EUR je Festgelegte Stückelung
Maßgeblicher Nennbetrag:	Ist der definierte Nennbetrag je Festgelegte Stückelung.
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	Bis zu 25.000 Stück.
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „Dauerglobalurkunde“ oder „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	---

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den
-------------------	--

	anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
--	--

(6) Weitere Definitionen.

Soweit in den folgenden Definitionen in Abhängigkeit vom Rückzahlungsmodell gemäß § 5 unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Basiswerte bzw. den Lieferwert (wie nachstehend definiert) zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Definitionen durch einen Hinweis „**Für den Basiswert gilt:**“ bzw. „**Für den Lieferwert gilt:**“ gekennzeichnet. Andernfalls gelten die Bestimmungen für den Basiswert und den Lieferwert gleichermaßen.

(a) Allgemeine Definitionen.

Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	Der zweite Bankgeschäftstag nach dem Handelstag, voraussichtlich der 16.04.2020.
Fälligkeitstag:	Der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag (wie nachfolgend unter (b) definiert), vorbehaltlich etwaiger Marktstörungen gemäß § 8a, voraussichtlich der 16.10.2020.
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
Handelstag:	14.04.2020
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) Zinssätze in Prozent per annum werden grundsätzlich auf die dritte Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird. c) Sonstige Zahlen und Beträge werden auf die zweite Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab 0,005 aufgerundet wird. Im Falle von Anpassungen gemäß § 8b kann die Berechnungsstelle in Abhängigkeit vom Anpassungsereignis sowie der anzupassenden Größe nach billigem Ermessen hiervon abweichen.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.
Basiswert:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:
Index-Bezeichnung:	DAX®-Performance-Index (auch der „Index“)

ISIN:	DE0008469008
Bloomberg-Kürzel:	DAX <Index>
Indexsponsor:	Ist der Administrator, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).
Administrator:	STOXX Ltd.
Währung des Basiswerts:	EUR
Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	In Bezug auf jede zum Index gehörende Aktie, die Hauptbörse, an der die betreffende Aktie notiert ist oder gehandelt wird oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich der Handel in den zum Index gehörenden Aktien vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die zum Index gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Maßgebliche Terminbörse:	Eurex oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf den Index eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag:	Jeder Tag, an dem der Indexsponsor den Stand des

	Index veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.
Lieferwert:	Ist der nachfolgend beschriebene Anteil am Investmentvermögen (der „Fondsanteil“):
Investmentvermögen:	Deka DAX® UCITS ETF (der „Fonds“); zugrundeliegender Index: DAX®-Performance-Index (ISIN: DE0008469008)
Art des Investmentvermögens:	Exchange-Traded-Fund („ETF“ oder „Fonds“)
Anteilsklasse:	Dieser Fonds hat keine Anteilsklassen.
ISIN:	DE000ETFL011
Fondsverkaufsunterlagen:	Der Verkaufsprospekt einschließlich der Vertragsbedingungen ist bei der Fondsgesellschaft erhältlich.

Es gelten folgende Definitionen:

Fondsgesellschaft:	Deka Investment GmbH, oder jeder Nachfolger in dieser Funktion (die „Nachfolge-Fondsgesellschaft“).
Fondsmanager:	Die Fondsgesellschaft, oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.
Bewertungsstelle:	Die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den NAV des Fonds und/oder den NAV des Fondsanteils berechnet.
NAV des Fonds:	Ist der gemäß den Fondsverkaufsunterlagen ermittelte Wert des Fonds (<i>Net Asset Value</i>), der von der Bewertungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
NAV des Fondsanteils:	Ist der gemäß den Fondsverkaufsunterlagen ermittelte Wert des Fondsanteils (<i>Net Asset Value</i>), der von der Bewertungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
Börse (auch „Maßgebliche Börse“)	Frankfurter Wertpapierbörse oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich die Kursfeststellung für bzw. der Handel in dem Lieferwert vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für den Lieferwert eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).

Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag:	Jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.
Bewertungstag:	<p>Für den Basiswert gilt: Ist jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anfängliche Bewertungstag - der Letzte Bewertungstag. <p>Für den Lieferwert gilt: Ist der Letzte Bewertungstag.</p>
Bewertungstag-Konvention:	Für alle Bewertungstage gilt: Folgende Konvention gemäß § 8a.
Anfänglicher Bewertungstag:	09.04.2020
Letzter Bewertungstag:	09.10.2020
Bewertungszeitpunkt:	<p>Für den Basiswert gilt: Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den Basiswert feststellt.</p> <p>Für den Lieferwert gilt: Ist der Schlusskurs des Lieferwerts, d. h. Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.</p>
Bewertungskurs:	<p>Für den Basiswert gilt: Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag.</p> <p>Für den Lieferwert gilt: Ist der Referenzkurs des Lieferwerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.</p>
Anfänglicher Bewertungskurs (S₀):	Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag.
Letzter Bewertungskurs (S_T):	<p>Für den Basiswert gilt: Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.</p> <p>Für den Lieferwert gilt:</p>

	Ist der Referenzkurs des Lieferwerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.
Referenzkurs:	<p>Für den Basiswert gilt: Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.</p> <p>Für den Lieferwert gilt: Ist der Kurs des Lieferwerts, der an den Planmäßigen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.</p>
Basispreis (K):	90,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses
Referenzanzahl:	Die Referenzanzahl des Lieferwerts wird wie folgt ermittelt: Der Maßgebliche Nennbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Basiswerts geteilt durch den Basispreis und geteilt durch den Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts (kaufmännisch gerundet auf sechs Nachkommastellen).

Sofern vorstehend Spannen oder Prozentsätze in Bezug auf eine Bezugsgröße angegeben sind und die Festlegung der relevanten Größe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird die jeweils relevante Größe am in der Definition bezeichneten Tag bzw. zum bezeichneten Zeitpunkt von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und entsprechend § 12 bekanntgegeben.

(c) Zeichen und Größen in Formeln

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

- = die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen entspricht der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen.
- x die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird mit der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen multipliziert.
- / bzw. — die Größe oder die Zahl vor bzw. über diesem Zeichen wird durch die Größe oder die Zahl nach bzw. unter diesem Zeichen dividiert.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage und Zinsperioden.

(a) Zinszahlungen.

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres Maßgeblichen Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben) der Endtag der Zinsperiode gemäß der nachfolgenden Definition unter (c).
-------------------------	---

Es gilt die folgende Definition:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
----------------------------------	--

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	Ist der jeweils nachfolgend angegebene Zeitraum (<i>nicht angepasst</i>):		
	Zinsperiode	Zeitraum	
	<i>(Ifd. Nr. i)</i>	<i>von (einschließlich)</i>	<i>bis (ausschließlich)</i> <i>(auch „Endtag der Zinsperiode“)</i>
	1	Verzinsungsbeginn	16.10.2020

Es gibt eine kurze Zinsperiode.

Es gilt die folgende Definition:

Verzinsungsbeginn:	Ist der Tag der Begebung.
---------------------------	---------------------------

(2) Zinssatz.

Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.

Es gilt die folgende Definition:

Zinssatz:	5,30 % per annum.
------------------	-------------------

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den Maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient (Actual/Actual (ICMA)):	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>	
	Feststellungsperiode:	Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	16.10.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Wahrung.

(4) Erfullung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen fur Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fallt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fallig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Glaubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachsten Zahltag.

Der Glaubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Fur diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschaftstag ist.
-----------------	--

(6) Bezugnahmen auf Kapital.

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Betrage ein:

den Zusatzlichen Geldbetrag gemaß § 4a(3),

den Ruckzahlungsbetrag gemaß § 5(1),

den Vorzeitigen Ruckzahlungsbetrag gemaß § 5(2),

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemaß § 14,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrage.

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbetrage und etwaige Zinsbetrage zu hinterlegen, die von den Glaubigern nicht innerhalb von zwolf Monaten nach dem Falligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Glaubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rucknahme verzichtet wird, erloschen die Anspruche der Glaubiger gegen die Emittentin.

§ 4a LIEFERUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Lieferungen von Lieferwerten durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Lieferungsartort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, insbesondere den Gesetzen, die den Abzug bzw. die Einbehaltung von Steuern auf diese Lieferungen verlangen. Weder die Emittentin, noch die Lieferungsstelle ubernimmt eine Haftung fur den Fall, dass die Emittentin und/oder die Lieferungsstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte(n), die geschuldeten Lieferungen von Lieferwerten unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Lieferungsartort:	Frankfurt am Main
Lieferungsstelle:	Clearing-System
Lieferwert:	Ist der Lieferwert gemaß § 1(6)

(2) Lieferungsmethode und Erfüllung.

Die Lieferung von Lieferwerten auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes (1) über die Lieferungsstelle an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Depotinhaber des Clearing-Systems.

Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf erklärte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Lieferwerten ergeben, soweit der Termin, an dem die Lieferwerte ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Lieferwerte dem Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers ordnungsgemäß gutgeschrieben werden.

Die Emittentin wird durch Leistung der Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Leistungspflicht befreit.

Es gilt die folgende Definition:

Lieferungstag:	Der Fälligkeitstag.
-----------------------	---------------------

(3) Ausgleichsbetrag.

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Lieferwerte ist eine ganze Zahl von Lieferwerten. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von Lieferwerten (der „**Bruchteil**“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden Lieferwerte der auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Referenzanzahl und der Gegenwert des verbleibenden Bruchteils (der „**Zusätzliche Geldbetrag**“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

Die von einem Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Zwecke der Bestimmung der Anzahl von Lieferwerten, die im Hinblick auf eine dieser Schuldverschreibungen zu liefern sind, nicht zusammengerechnet, d. h. die zu liefernde Anzahl von Lieferwerten sowie ein etwaiger zu zahlender Zusätzlicher Geldbetrag wird je Schuldverschreibung bestimmt.

Der Zusätzliche Geldbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung und wird unter Berücksichtigung der Rundungsregel wie folgt ermittelt:

Zusätzlicher Geldbetrag:	Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus (a) dem Bruchteil und (b) dem Maßgeblichen Preis.
---------------------------------	--

Für diese Zwecke gilt:

Maßgeblicher Preis:	Ist – vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8a – der Letzte Bewertungskurs des Lieferwerts.
----------------------------	--

(4) Lieferkosten.

Alle etwaigen Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Ersatzsteuern und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Lieferwerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden (die „**Lieferungskosten**“), gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers.

Zurückbehaltungsrecht:	Es erfolgt keine Lieferung der Lieferwerte bezüglich einer Schuldverschreibung, solange der betreffende Gläubiger nicht alle Lieferkosten, die bei der Emittentin anfallen, an die Emittentin geleistet hat.
-------------------------------	--

(5) Registrierungen, Rechte.

Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle sind verpflichtet, die Registrierung eines Gläubigers oder einer anderen Person, die auf Rechnung eines solchen Gläubigers handelt, oder irgendeiner anderen Person als Inhaber irgendwelcher Lieferwerte im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu registrieren oder registrieren zu lassen. Vor dem jeweiligen Lieferungstag steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Lieferung der Lieferwerte zu verlangen.

(6) Lieferungsstörung.

Liegt an dem maßgeblichen Lieferungstag nach billigem Ermessen der Lieferungsstelle eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von Lieferwerten undurchführbar macht und dauert diese an, so kann – vorbehaltlich der Entscheidung über die Zahlung eines Abrechnungspreises wie hier nachstehend beschrieben – der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon werden die Gläubiger entsprechend § 12 informiert.

In diesem Fall hat der betreffende Gläubiger keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Lieferwerte gemäß diesem Abschnitt. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug.

Solange die Lieferung der Lieferwerte in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der Lieferwerte, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises an den betreffenden Gläubiger erfüllen, und zwar spätestens am Abrechnungstag. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Gläubigern gegebenenfalls entsprechend § 12 mitgeteilte Art und Weise.

Für diese Zwecke gilt:

Abrechnungspreis:	Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich als die mit dem Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet, abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags.
Abrechnungstag:	Ist der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Tag, an dem die Emittentin die Gläubiger gemäß § 12 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises zu erfüllen.

§ 5 RÜCKZAHLUNG, TILGUNG DURCH LIEFERUNG

(1) Rückzahlung bzw. Tilgung bei Fälligkeit.**(a) Allgemeine Bestimmungen.**

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des definierten Rückzahlungsbetrags (auch der „**Barausgleich**“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des Lieferwerts (auch die „**Physische Lieferung**“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(b) Rückzahlungsbetrag bzw. Anzahl zu liefernder Lieferwerte.

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden Lieferwerte ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung bzw. die Anzahl der zu liefernden Lieferwerte werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Basispreis liegt, gilt:

RB=N

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis liegt, gilt:

Lieferung der Referenzanzahl an Lieferwerten. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der zu liefernden Lieferwerte (inklusive des Zusätzlichen Geldbetrags) kann auch den Wert Null betragen, d. h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung der jeweils anwendbaren Sonderkündigungsrechte gemäß dem jeweils anwendbaren folgenden Unterabsatz vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „**Zeitpunkt der Kündigung**“) erfolgt - unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist - entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „**Kündigungsmittteilung**“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie bei einem Sonderkündigungsrecht eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

(c) (Absichtlich freigelassen)**(d) Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung).**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückgezahlt werden, falls es zu einer Rechtsänderung (wie nachstehend definiert) kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Rechtsänderung:	<p>Bedeutet, dass am oder nach dem Handelstag der Schuldverschreibungen</p> <p>(A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes) oder aufgrund einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Basiswerts bzw. des Administrators auf der Grundlage eines neuen oder eines bestehenden Gesetzes, oder</p> <p>(B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden)</p> <p>die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass</p> <p>(1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen, des Basiswerts, des Lieferwerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts oder die Verwendung des jeweiligen Basiswerts bzw. Lieferwerts im Rahmen der Schuldverschreibungen oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) unzulässig geworden ist,</p> <p>(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position).</p> <p>(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.</p>
Kündigungsfrist:	höchstens 60 Bankgeschäftstage nach Eintritt der Rechtsänderung.
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmittelteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmittelteilung genannten Zeitraum festgelegt wird.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

(e) Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte und den Lieferwert.

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag (einschließlich) bis zum Endtag (einschließlich).	
	Anfangstag:	Anfänglicher Bewertungstag
	Endtag:	Letzter Bewertungstag
Kündigungsfrist:	höchstens 60 Bankgeschäftstage nach Eintritt des Besonderen Beendigungsgrundes.	
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird.	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	
Besonderer Beendigungsgrund:	Liegt vor bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds im Sinne von § 8b(4).	

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) (Absichtlich freigelassen).

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 – 7630 Email: issuance@deka.de
-------------------------	---

Zahlstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 – 7630 Email: issuance@deka.de
Berechnungsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 – 7630 Email: issuance@deka.de

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

§ 8a MARKTSTÖRUNGEN BEIM BASISWERT UND BEIM LIEFERWERT

(1) Allgemeines.

Liegt an einem Bewertungstag eine Marktstörung im Sinne dieses § 8a vor, so wird entsprechend der anwendbaren Bewertungstag-Konvention verfahren:

Wenn für den Basiswert bzw. den Lieferwert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende

Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden Planmäßigen Handelstag verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um acht aufeinanderfolgende Planmäßige Handelstage verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem achten Planmäßigen Handelstag nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen Planmäßigen Handelstag als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

Klarstellungshalber

gilt:

Dies schließt im Falle einer Marktstörung beim Basiswert auch die Verschiebung des Bewertungstags des Lieferwerts ein.

(2) Marktstörung.

(i) Im Hinblick auf den Basiswert, bei dem es sich um einen Index handelt, gilt:

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <p>(a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder</p> <p>(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden oder</p> <p>(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die 20 % oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen.</p> <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert oder in Bezug auf Wertpapiere, die 20 % oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen, stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Für die Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist, wenn eine Marktstörung im Hinblick auf einen im Basiswert enthaltenen Bestandteil eingetreten ist, ist der prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Wert des Basiswerts des auf der Basis eines Vergleichs zwischen</p> <p>(x) dem Anteil am Wert des Basiswerts, der diesem Bestandteil zuzurechnen ist, und</p> <p>(y) dem Wert des Basiswerts insgesamt (jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung) zu ermitteln.</p>
----------------------	---

(ii) Im Hinblick auf den Lieferwert, bei dem es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt:

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <p>(1) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses, d. h.</p> <p>(a) der Bewertungskurs des Lieferwerts wird nicht veröffentlicht;</p> <p>(b) die Ermittlung des Bewertungskurses wurde ausgesetzt;</p> <p>(c) andere für die Berechnung des Lieferwerts relevante Marktdaten werden temporär oder dauerhaft nicht mehr veröffentlicht;</p> <p>(2) der Eintritt einer Liquiditätsstörung, d. h. die Fondsgesellschaft ist nicht in der Lage bzw. es ist zu erwarten, dass die Fondsgesellschaft nicht in der Lage ist, fristgerecht gestellte Ausgabe- oder Rückgabeorders für den Lieferwert ganz oder in Teilen auszuführen und/oder</p>
----------------------	---

	<p>geplante Ausschüttungen werden von ihr nicht fristgemäß und/oder nicht vollständig bar gezahlt;</p> <p>(3) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Lieferwerts an der Maßgeblichen Börse. Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Lieferwert stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert. Eine vorzeitige Beendigung des Handels im Lieferwert gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.</p>
--	--

(3) Ersatzkurs.

(i) Im Hinblick auf den Basiswert, bei dem es sich um einen Index handelt, gilt:

Ersatzkurs:	Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird.
--------------------	---

(ii) Im Hinblick auf den Lieferwert, bei dem es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt:

Ersatzkurs:	Ist für den Lieferwert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird.
--------------------	---

(4) Verbindlichkeit der Festlegungen oder sonstige Entscheidungen.

Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 8a gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(5) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und die Gläubiger gemäß § 12 über das Eintreten einer Marktstörung informieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

**§ 8b
ANPASSUNGEN**

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Falls im Anpassungszeitraum im Hinblick auf einen Basiswert bzw. einen Lieferwert bestimmte in Absatz (2) definierte Mögliche Anpassungsereignisse eintreten, ist die Berechnungsstelle – vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(2)(e) – berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen die in Absatz (2) beschriebenen Anpassungen im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Für die Zwecke dieses § 8b gilt:

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich).
----------------------------	--

(2) Korrekturen von Feststellungen und Anpassungen.

(a) Korrektur von Feststellungen.

(i) Im Hinblick auf den Basiswert, bei dem es sich um einen Index handelt, gilt:

(1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von zwei Planmäßigen Handelstagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag, bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Lieferwerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

(2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.

(A) Falls innerhalb von acht Planmäßigen Handelstagen nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.

(B) Falls innerhalb von acht Planmäßigen Handelstagen nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

(ii) Im Hinblick auf den Lieferwert, bei dem es sich um Anteile an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) handelt, gilt:

(1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Lieferwerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von einem Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Lieferwerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

Es gilt die folgende Definition:

Abwicklungszyklus:	Ist die Anzahl von Clearing-System-Geschäftstagen nach Abschluss eines Geschäfts im Lieferwert an der Börse, innerhalb dessen die Abwicklung üblicherweise entsprechend den Regeln dieser Börse erfolgt.
---------------------------	--

(2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Lieferwerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach

billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.

- (A) Falls innerhalb von acht Planmäßigen Handelstagen nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „Ersatzfeststellung“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
- (B) Falls innerhalb von acht Planmäßigen Handelstagen nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

Unterscheidet sich die Ersatzfeststellung vom Ergebnis der Ursprünglichen Feststellung, kann die Berechnungsstelle, soweit sie dies nach billigem Ermessen für nötig hält, die maßgeblichen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen entsprechend anpassen.

Klarstellungshalber gilt, dass die Gläubiger nicht berechtigt sind, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle geltend zu machen, wenn die Ursprüngliche Feststellung nicht anschließend korrigiert wird und/oder die Korrektur der Ursprünglichen Feststellung nach dem Letzten Korrekturtermin unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Betrag bzw. die zu liefernden Lieferwerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird.

(b) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen.

- (i) Im Hinblick auf den Basiswert, bei dem es sich um einen Index handelt, gilt:

<p>Mögliches Anpassungsereignis:</p>	<p>Ist jede Maßnahme, die der Indexsponsor oder ein Dritter beim Basiswert vornimmt und nicht vom Regelwerk des Index gedeckt ist, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den Basiswert hat, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit mit dem Basiswert zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <p>(1) ein Wechsel des Indexsponsors, d.h. der Index wird nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht; oder</p> <p>(2) eine Indexersetzung, d.h. der Index wird durch einen Nachfolgeindex (der „Nachfolge-Basiswert“) ersetzt; oder</p> <p>(3) eine Indexänderung, d.h., dass der Indexsponsor eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle einer Änderung in Bezug auf die den Index bildenden Bestandteile, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen aufrecht zu erhalten); oder</p> <p>(4) eine Indexeinstellung, d.h., dass der Indexsponsor den Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolge-Basiswert besteht; oder</p>
---	--

	<p>(5) eine Indexstörung, d.h., dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Indexsponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Index entsprechend den bis dahin für den Index maßgeblichen Regularien versäumt, oder - die Verwendung des Index wird auf Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes und/oder behördlichen Anordnung unzulässig, insbesondere aufgrund der fehlenden Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Administrators des Index oder des Index selbst; oder <p>(6) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.</p>
<p>Anpassungen:</p>	<p>(1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.</p> <p>Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit § 5(2) wird die Berechnungsstelle sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten.</p> <p>Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Basiswerts bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den Basiswert selbst (z.B. Austausch oder Ersetzung), den Indexsponsor sowie sonstige Emissionsbedingungen.</p> <p>(2) Festlegung eines Nachfolgesponsors: Wenn im Falle eines Wechsel des Indexsponsors, der Index von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht wird, dann gilt dieser Nachfolgesponsor als Indexsponsor.</p> <p>(3) Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts: Wenn im Falle eines Nachfolge-Basiswerts, dieser Nachfolge-Basiswert nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Index, dann gilt dieser Nachfolge-Basiswert als der Index. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.</p> <p>(4) Ersatzfeststellungen oder Austausch des Index:</p>

	<p>Die Berechnungsstelle kann im billigen Ermessen</p> <p>(i) im Fall einer Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile, berechnen; oder</p> <p>(ii) im Fall einer Indexänderung den Index durch den geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an den Emissionsbedingungen vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; und/oder</p> <p>(iii) diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere – soweit jeweils anwendbar - an dem Bezugsverhältnis, dem Basiswert, den zahlbaren Beträgen bzw. zu liefernden Wertpapieren und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des Möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen und um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß der an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten.</p>
--	--

(ii) Im Hinblick auf den Lieferwert, bei dem es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt:

<p>Mögliches Anpassungsereignis:</p>	<p>Ist jede Maßnahme, die die Fondsgesellschaft oder ein Dritter beim Lieferwert vornimmt, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den Lieferwert hat oder nach vernünftiger Auffassung der Berechnungsstelle ein solcher Einfluss zu erwarten ist, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit des Lieferwerts zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist und/oder die Rechte der Gläubiger beeinträchtigt werden.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <p>(1) Veränderungen hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des Lieferwerts am oder vor einem Planmäßigen Handelstag mit Auswirkungen an dem Planmäßigen Handelstag;</p> <p>(2) Aufteilung, Verschmelzung oder Umwandlung oder eine andere Veränderung am Fonds durch die Fondsgesellschaft oder einen Dritten auf irgendeine andere Weise (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Lieferwerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Lieferwert zugrunde gelegten Wertpapiere bzw. Vermögensgegenstände, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist);</p> <p>(3) Auflösung bzw. Liquidation des Fonds, Einstellung des Lieferwerts wird</p>
---	---

	<p>empfohlen bzw. beschlossen oder dessen Ersetzung durch einen anderen Fonds bzw. aufsichtsrechtliche Maßnahmen; Änderung der Fondsgesellschaft bzw. des Fondsmanagers wird beschlossen bzw. tritt in Kraft;</p> <p>(4) Änderungen in den Fondsverkaufsunterlagen, insbesondere die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlage des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Änderung der Anlagestrategie und/oder der Anlagegrundsätze bzw. der Anlageziele, Restriktionen oder des Risikoprofils des Lieferwerts, eine Konsolidierung, Änderung der Handelsfrequenz der Fondsanteile, Änderung der Währung, in der der NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils veröffentlicht wird, Änderung der Veröffentlichungsfrequenz des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Einführung von Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des Lieferwerts belastet werden bzw. Veränderung eines etwaigen Ausgabeaufschlags bzw. einer etwaigen Rücknahmegebühr;</p> <p>(5) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die Einfluss auf den Referenzkurs des Lieferwerts haben können.</p>
<p>Anpassungen:</p>	<p>(1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.</p> <p>Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Lieferwerts bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den Lieferwert selbst (z. B. Austausch oder Ersetzung), die Fondsgesellschaft sowie sonstige Emissionsbedingungen.</p> <p>(2) Festlegung einer Ersatzbörse: Im Falle der Maßgeblichen Börse kann es z. B. aufgrund einer Einstellung der Notierung des Lieferwerts an der Maßgeblichen Börse erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die „Ersatzbörse“) zu bestimmen.</p> <p>(3) Festlegung einer Ersatz-Fondsgesellschaft: Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft durch eine geeignete „Ersatz-Fondsgesellschaft“ ersetzt wird, gilt jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatz-Fondsgesellschaft.</p> <p>(4) Festlegung eines Nachfolge-Lieferwerts: Wird der Lieferwert zu irgendeiner Zeit durch einen anderen Lieferwert ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher Lieferwert künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-Lieferwert“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Lieferwert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Lieferwert. Der Nachfolge-Lieferwert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.</p> <p>(5) Vorbehaltlich einer Festlegung eines Nachfolge-Lieferwerts oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4), kann die Emittentin nach billigem Ermessen im Rahmen der Anpassung</p>

	entscheiden, statt der Lieferung der Referenzanzahl gemäß § 5(1) einen Ausgleichsbetrag in Bar zu zahlen, der sich wie nachstehend angegeben berechnet.
Ausgleichsbetrag:	$\text{Ausgleichsbetrag} = N \times S_T / K$ Mit: N = Maßgeblicher Nennbetrag S _T = Letzter Bewertungskurs des Basiswerts K = Basispreis

(3) Mehrere Anpassungsereignisse.

Falls mehr als eines der in § 8b(2) beschriebenen Ereignisse eintritt, sind die gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen für das zweite und die nachfolgenden Ereignisse an den Emissionsbedingungen vorzunehmen, wie diese bereits auf Grund der vorhergehenden Ereignisse angepasst sind.

(4) Außerordentliche Maßnahmen und Besondere Beendigungsgründe.

Die Emittentin kann im Hinblick auf die Schuldverschreibungen eine Außerordentliche Maßnahme ergreifen, wenn ein Besonderer Beendigungsgrund vorliegt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Außerordentliche Maßnahme:	Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach § 5(2)(e) (die „ Außerordentliche Kündigung “).
Besonderer Beendigungsgrund:	Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, um den Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.

(5) Verbindlichkeit von Festsetzungen.

Alle Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin für die Zwecke dieses § 8b gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen sinnvoll und durchführbar ist, nach den vorstehenden Absätzen vorgenommene Anpassungen oder Änderungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entsprechend § 12 bekannt geben.

(7) Physische Lieferung.

Für den Fall, dass bezüglich von Schuldverschreibungen, die durch Lieferung von Lieferwerten eingelöst werden können, am oder nach dem Relevanten Bewertungstag (aber vor dem Endgültigen Abwicklungstag) Ereignisse eintreten, die zu Anpassungen oder Änderungen nach diesem § 8b berechtigen, ist die Emittentin berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach unverzüglicher Anzeige an die Gläubiger die Berechnungsstelle zu veranlassen, dass diese nach billigem Ermessen

- (i) einen Barausgleichsbetrag festsetzt, welchen die Emittentin anstelle der zu liefernden Lieferwerte in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen an die Gläubiger leisten kann und der den angemessenen wirtschaftlichen Wert dieser Lieferwerte (unter Berücksichtigung des Ereignisses, welches zu einer Anpassung oder Änderung nach diesem § 8b berechtigt) widerspiegelt; und/oder
- (ii) die für die Lieferung der Lieferwerte maßgeblichen Bestimmungen in den Emissionsbedingungen entsprechend den hierin enthaltenen Bestimmungen angepasst werden.

Für diese Zwecke gilt:

Endgültiger Abwicklungstag:	Der Lieferungstag gemäß § 4a.
Relevanter Bewertungstag:	Letzter Bewertungstag des Lieferwerts.

§ 9
(Absichtlich freigelassen)

§ 10
ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.*

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.*

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.*

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
Deutschland	Börsen Zeitung	www.dekabank.de

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) *Anwendbares Recht.*

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.*

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandelter oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 14**AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN****(1) Ausübung von Ermessen.**

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach „**billigem Ermessen**“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei

Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6(1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag.

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen.
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

§ 15 ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sog. "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1. – E.7.).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt." eingefügt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1.	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden; • Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen; • Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann; und • zivilrechtlich haftet die Emittentin für die von ihr vorgelegte und übermittelte Zusammenfassung nur, falls diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.
A.2.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Erklärung zur Prospektverwendung:</p> <p>Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiterverkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3. definiert) zu verwenden:</p> <p>a) in der Bundesrepublik Deutschland und</p> <p>b) im Großherzogtum Luxemburg.</p> <p>Diese Zustimmung setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>) in der jeweils gültigen Fassung, welches die EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „Prospektrichtlinie“) oder einen Nachfolgerechtsakt umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der spätere Weiterverkauf und die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen ist auf den Angebotszeitraum (wie unter Punkt E.3. definiert) zeitlich beschränkt.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger</p>

	<p>Wertpapierbörse (www.bourse.lu) und der Emittentin (www.dekabank.de) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Verwendung des Prospekts hat jeder Platzeur und jeweilige weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
--	--

Abschnitt B – DekaBank als Emittentin

Punkt		
B.1.	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Firma (gesetzlicher Name): DekaBank Deutsche Girozentrale Kommerzieller Name: DekaBank
B.2.	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat.
B.4b.	Trends	Aussichten <p>Für die zweite Jahreshälfte geht die DekaBank von einer Fortsetzung des moderaten Wirtschaftswachstums aus. In keiner Region der Weltwirtschaft wird mit einer gravierenden Abschwächung gerechnet. Dennoch dürften aus Sicht der Kapitalmärkte konjunkturelle Abwärtsrisiken im Vordergrund stehen, die vorrangig weiterhin von der Politik ausgehen.</p> <p>Auch für die zweite Hälfte des Geschäftsjahrs 2019 hat sich die Deka-Gruppe das Ziel gesetzt, in allen drei Dimensionen von DekaPro – Kundenzentrik, Wachstum, Effizienz – Fortschritte zu erzielen.</p> <p>Die Deka-Gruppe rechnet für die restlichen Monate des laufenden Jahres weiterhin mit einer soliden Finanzlage.</p> <p>Die Liquiditätssituation wird auf einem weiterhin auskömmlichen Niveau erwartet. Die Funktion als Liquiditäts-, Risiko- und Sicherheitenplattform für die Sparkassen und weitere institutionelle Kunden kann uneingeschränkt erfüllt werden.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere strebt weiterhin eine höhere Nettovertriebsleistung an, die zu einem Anstieg der Total Assets führen soll. Hierzu sollen die Optimierung des Produktangebots für die Einmalanlage, das Fondssparen und die fondsgebundenen Vermögensverwaltungs-Konzepte über alle Vertriebskanäle hinweg beitragen.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien will bei unveränderten Vertriebskontingenten die Nettovertriebsleistung im Bereich der Publikums-Immobilienfonds und im institutionellen Geschäft erneut verbessern. Für das Retailgeschäft befinden sich neue Offene Immobilienfonds in Planung, womit das Geschäftsfeld auf die anhaltend hohe Nachfrage von Privatanlegern nach seinen Immobilienprodukten reagiert. Das Potenzial im institutionellen Sektor soll unter anderem über neue Produkte und verstärkte Vertriebsaktivitäten erschlossen werden.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Services erwartet zum Jahresende 2019 eine Steigerung der Assets under Custody entsprechend des angestrebten Wachstums im Asset Management und damit die Festigung der Wettbewerbsposition in der Sparkassen-Finanzgruppe.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt setzt die eingeschlagene strategische Richtung als kundenzentrischer Produkt- und Lösungsanbieter mit einer Fokussierung auf die Entwicklung geeigneter strukturierter Produkte, das Derivate- sowie das Emissions- und Handelsgeschäft auch im Jahresverlauf 2019 fort. Im Zertifikatengeschäft wird dabei der Schwerpunkt weiter auf Retailprodukte gelegt.</p> <p>Das Geschäftsfeld Finanzierungen strebt für das Jahr 2019 eine Ausweitung des</p>

		Neugeschäfts in den definierten Core-Segmenten der Spezialfinanzierungen sowie der Immobilienfinanzierung an. Die geplante Erhöhung des Finanzierungsbestands dient dabei als Basis für nachhaltige Ergebnisbeiträge des Geschäftsfelds.
B.5.	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Organisationsstruktur / Konzernstruktur</p> <p>Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns (auch die „Deka-Gruppe“).</p> <p>In den Konzernabschluss per 30. Juni 2019 sind neben der DekaBank insgesamt elf (per 31. Dezember 2018: elf) inländische und sechs (per 31. Dezember 2018: sechs) ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis per 30. Juni 2019 sieben (per 31. Dezember 2018: zehn) strukturierte Unternehmen, die von der Deka-Gruppe beherrscht werden.</p>
B.9.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10.	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers für die Konzernabschlüsse der am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 beendeten Geschäftsjahre enthalten keine Einschränkungen.

B.12. Ausgewählte historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe			
a) Jahresberichte			
		31.12.2018	31.12.2017
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme ¹⁾	Mio €	100.444	93.775
Forderungen	Mio €	48.393	47.047
– an Kreditinstitute	Mio €	23.973	26.396
– an Kunden	Mio €	24.420	20.651
Verbindlichkeiten	Mio €	48.673	45.899
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	22.950	19.238
– gegenüber Kunden	Mio €	25.723	26.661
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets ²⁾	Mio €	275.878	282.888
Depotanzahl	Tsd	4.654	4.492
		01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Nettovertriebsleistung ³⁾	Mio €	11.773	25.671
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	1.509,0	1.494,1
– davon Zinsergebnis ⁴⁾	Mio €	181,5	142,5
– davon Provisionsergebnis	Mio €	1.218,0	1.202,7
Summe Aufwendungen	Mio €	1.057,2	1.045,2
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	1.038,5	1.039,8
Wirtschaftliches Ergebnis ⁵⁾	Mio €	451,8	448,9
Ergebnis vor Steuern	Mio €	516,9	480,5
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ⁶⁾	%	9,6	9,9
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ⁷⁾	%	69,9	68,8
		31.12.2018	31.12.2017
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen⁸⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.741	5.442
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	Mio €	29.021	24.886
Harte Kernkapitalquote	%	15,4	16,7
Kernkapitalquote	%	17,0	18,6
Gesamtkapitalquote	%	19,8	21,9
Risikokennzahlen			
Risikokapazität	Mio €	5.920	5.912
Gesamtrisiko (value-at-risk) ⁹⁾	Mio €	2.492	2.035
Auslastung der Risikokapazität	%	42,1	34,4
Mitarbeiter		4.716	4.649
<p>1) Das Vorjahr wurde angepasst. Aufgrund der Investmentsteuerreform, die mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, gelten Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 kraft Fiktion als veräußert und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Die tatsächlichen Steuereffekte treten ungeachtet der Fiktion erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung ein, jedoch sind unter anderem die Aktiengewinne auf Fondsebene gesondert festzustellen. Die diesbezüglichen Steuererklärungen sind bis zum 31. Dezember 2021 abzugeben. In diesem Zusammenhang wurden die latenten Steuern bezogen auf die Aktiengewinne einer Überprüfung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass im Jahr 2017 latente Steuern nicht vollständig berücksichtigt und damit in Teilen unzutreffende Werte ermittelt wurden. Im Jahr 2018 wurden die Vortragswerte der latenten Steueransprüche im Zusammenhang mit Planvermögen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen sowie die Gewinnrücklagen erfolgsneutral gemäß IAS 8.41 angepasst. Die darauf entfallenden latenten Steueransprüche belaufen sich zum 31. Dezember 2017 auf 34,8 Mio. Euro. Hiervon entfallen 6,2 Mio. Euro auf Veränderungen im Jahr 2017. Insbesondere die unterschiedliche bilanzielle Behandlung von Planvermögen in der IFRS-Rechnungslegung (IAS 19R) der Vergangenheit, bedingt eine Undurchführbarkeit der genauen Aufteilung auf die Gewinnrücklagen und die Neubewertungsrücklage. Der Effekt zum 1. Januar 2017 wurde dementsprechend vollständig in den Gewinnrücklagen erfasst.</p> <p>2) Die Steuerungsgröße Total Assets enthält das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere (hier auch ETFs) und Asset Management Immobilien, Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, den Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil des Fondsbasierten Vermögensmanagements sowie die Advisory-</p>			

	<p>/Management-Mandate. Ebenfalls enthalten ist das Volumen, das auf Zertifikate und fremdgesteuerte Masterfonds entfällt.</p> <p>3) Die Nettovertriebsleistung ist zentraler Leistungsindikator für den Absatzerfolg im Asset Management und für den Zertifikateabsatz.</p> <p>4) Das Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten in Höhe von 4,8 Mio. Euro (Vorjahr: 13,1 Mio. Euro) ist in 2018 erstmals im Finanzergebnis enthalten. Im Vorjahr wurde dieses im Zinsergebnis ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreswerte entsprechend angepasst.</p> <p>5) Das Wirtschaftliche Ergebnis ist die zentrale interne Steuerungsgröße im Sinne der IFRS-8-Vorgaben, dessen Ausgangsbasis die Zahlen nach IFRS-Rechnungslegungsstandards bilden. Es enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten, die nach den Vorschriften der IFRS nicht GuV-wirksam zu erfassen, jedoch für die Beurteilung der Ertragslage relevant sind. Ebenso geht der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe (Additional Tier 1 Capital) in das Wirtschaftliche Ergebnis ein. Des Weiteren werden potenzielle künftige Belastungen berücksichtigt, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Ziel der Anpassungen gegenüber dem Ergebnis vor Steuern (nach IFRS) ist es, den tatsächlichen Erfolg der betrachteten Periode abzubilden.</p> <p>6) Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem annualisierten Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) orientiert sich an der Berechnungsmethodik der European Banking Authority (EBA).</p> <p>7) Die Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge aus dem Kreditgeschäft und ab 2018 auch ohne Berücksichtigung der Risikovorsorge aus dem Wertpapiergeschäft. Die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit angepasst. Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis ist eine Produktivitätskennzahl und gibt Aufschluss darüber, welcher Betrag aufgewendet werden muss, um 1 Euro Ertrag zu erwirtschaften.</p> <p>8) ohne Übergangsregelungen – fully loaded.</p> <p>9) Konfidenzniveau 99,9%, Haltedauer: 1 Jahr.</p>
--	---

b) Zwischenberichte		30.06.2019 (ungeprüft)	30.06.2018 (ungeprüft)
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme	Mio €	108.752	99.540
Forderungen	Mio €	50.147	50.750
– an Kreditinstitute	Mio €	25.108	27.504
– an Kunden	Mio €	25.039	23.246
Verbindlichkeiten	Mio €	53.080	53.007
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	26.171	21.306
– gegenüber Kunden	Mio €	26.909	31.701
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets	Mio €	297.667	287.897
Depotanzahl	Tsd	4.688	4.575
		01.01. – 30.06.2019 (ungeprüft)	01.01. – 30.06.2018 (ungeprüft)
Nettovertriebsleistung	Mio €	6.703	10.570
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	771,4	737,8 ¹⁾
– davon Zinsergebnis	Mio €	97,5	77,6
– davon Provisionsergebnis	Mio €	591,4	563,9
Summe Aufwendungen	Mio €	548,3	515,1
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	545,6	515,1
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	223,1	222,6
Ergebnis vor Steuern	Mio €	259,7	238,3
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ²⁾	%	9,3	9,6
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ³⁾	%	69,7	71,3
		30.06.2019 (ungeprüft)	30.06.2018 (ungeprüft)
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen⁴⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.837	5.782
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	Mio €	30.191	25.009
Harte Kernkapitalquote	%	15,2	18,0
Kernkapitalquote	%	16,7	19,9
Gesamtkapitalquote	%	19,3	23,1
Risikokennzahlen			
Risikokapazität ⁵⁾	Mio €	4.597	5.949
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁶⁾	Mio €	2.691	2.037
Auslastung der Risikokapazität	%	58,5	34,2
Mitarbeiter		4.741	4.671
1) Das Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten in Höhe von 1,2 Mio. Euro ist im 1. Halbjahr 2018 erstmals im Finanzergebnis enthalten, zuvor wurde dieses im Zinsergebnis ausgewiesen.			
2) Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem annualisierten Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) orientiert sich an der Berechnungsmethodik der European Banking Authority (EBA).			
3) Die Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses wurde zum 30.06.2018 aufgrund der Erstanwendung von IFRS 9 umgestellt. Die Berechnung des Aufwands-Ertragsverhältnisses erfolgt ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der			

	<p>Risikovorsorge aus dem Kredit- und Wertpapiergeschäft.</p> <p>4) ohne Übergangsregelungen – fully loaded.</p> <p>5) Seit Februar 2019 werden keine nachrangigen Kapitalbestandteile (inkl. AT1) mehr in der Risikokapazität berücksichtigt.</p> <p>6) Konfidenzniveau: 99,9 Prozent, Haltedauer: 1 Jahr.</p>
<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben</p>	<p>Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2018) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.</p>
<p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Entfällt. Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 30. Juni 2019) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deko-Gruppe eingetreten.</p>

B.13.	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Geschäftsgang Entfällt. Es liegen nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine Ereignisse vor.
B.14.	Die nachstehenden Informationen sind zusammen mit Punkt B.5. zu lesen.	
	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die DekaBank ist die Muttergesellschaft der Deka-Gruppe.
B.15.	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Deka-Gruppe dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und den ihr nahestehenden Kreditinstituten und Einrichtungen. Die DekaBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.</p> <p>Die DekaBank ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften bildet sie die Deka-Gruppe. Das Geschäftsmodell der Deka-Gruppe ist durch das Zusammenwirken von Asset Management und Bankgeschäft geprägt. Das Geschäft der Deka-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die wichtigsten inländischen Tochtergesellschaften angesiedelt.</p> <p>Die DekaBank befindet sich im vollständigen Eigentum der deutschen Sparkassen und richtet sich deshalb auf die Bedürfnisse der Sparkassen sowie deren Kunden im Wertpapiergeschäft aus.</p> <p>Die Aktivitäten der Deka-Gruppe sind seit dem 1. Januar 2017 in fünf Geschäftsfelder geordnet. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken dabei die Aktivitäten der Deka im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Deka-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Geschäftsfelder arbeiten untereinander sowie mit den Vertrieben und den Zentralbereichen intensiv zusammen.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Adressen. Zudem werden auch passive Anlagelösungen angeboten.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren sowie Kreditfonds an und ist auch für die Sparkassen ein wichtiger Partner in der gewerblichen Immobilienanlage.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im kundeninduzierten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe.</p> <p>Das Geschäftsfeld Finanzierungen hat die Aktivitäten in zwei Teilgeschäftsfeldern zusammengefasst. Das Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen konzentriert sich auf die Transportmittelfinanzierungen, Infrastrukturfinanzierungen sowie auf Export-Credit-Agencies (ECA)-gedeckte Finanzierungen und verfügt über eine führende Stellung in der Finanzierung inländischer Sparkassen über alle Laufzeitbänder. Das</p>

		<p>Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierungen bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien an.</p> <p>Der Zentralbereich Treasury nimmt als Ressourcenmanager der Deka-Gruppe eine zentrale Rolle zur geschäftsmodellgerechten Steuerung der Bilanz- und GuV-Struktur ein. In dieser Funktion managt Treasury die gruppenweiten Liquiditätsreserven mit klarem Liquiditätsfokus und unterstützt den Vorstand bei der Steuerung bestehender Garantierisiken aus Fonds beziehungsweise Fondsprodukten für die DekaBank, steuert die Marktpreisrisiken im Anlagebuch und Adressenrisiken im eigenen Anlagebuch, die Gruppenliquidität und die Refinanzierung der Deka-Gruppe über alle Laufzeiten und verantwortet das Aktiv-Passiv-Management beziehungsweise Refinanzierungen und Eigenkapital. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen trägt Treasury zu einer ausgewogenen, strategiekonformen Bilanzstruktur als auch zu einer verursachungsgerechten Steuerung und Kalkulation von Geschäften bei.</p> <p>Der Bereich Sparkassenvertrieb & Marketing fokussiert sich im Rahmen eines Multikanalansatzes auf die ganzheitliche Unterstützung der Sparkassen im Geschäft mit privaten und gewerblichen Kunden.</p> <p>Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut zum einen das Geschäft mit Sparkassen im Eigengeschäft und institutionelle Investoren darunter in Einzelfällen auch Investoren im Ausland.</p>
B.16.	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Anteilseignerstruktur</p> <p>Die Sparkassen werden wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Die Anteilseignerstruktur in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) ist wie folgt:</p> <p>39,4 % DSGV ö.K. 39,4 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die „Sparkassen-Erwerbsgesellschaft“) 21,2 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH</p> <p>Sämtliche Rechte, der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, erworbenen Anteile ruhen, insbesondere die Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf einen Liquidationserlös. Der 100-prozentige Stimmrechtsanteil der Sparkassenverbände besteht mittelbar über die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und den DSGV ö.K.</p>

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt		
C.1.	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	<p>Gattung / Art</p> <p>Schuldverschreibungen mit fester Zinskomponente und mit basiswertabhängiger Rückzahlungskomponente (die „Schuldverschreibungen“).</p> <p>Bezeichnung:</p> <p>DekaBank 5,30 % Aktienanleihe 10/2020 bezogen auf den DAX® mit Lieferwert</p> <p>Serie: R15777</p> <p>Wertpapierkennnummer</p> <p>ISIN: DE000DK0WSU6</p> <p>WKN: DK0WSU</p>
C.2.	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in Euro (auch „ EUR “) begeben.
C.5.	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Jeder Gläubiger der Schuldverschreibungen (der „Gläubiger“) hat das Recht, von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital bzw. die Lieferung von Lieferwerten zu verlangen (wie in den Gliederungspunkten C.15. und C.18. dargestellt).</p> <p>Verzinsung</p> <p>Siehe hierzu die Ausführungen unter C.15. und C.18.</p> <p>Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen:</p> <p>Siehe hierzu die Ausführungen unter C.15., C.16. und C.17. unter Berücksichtigung folgender Definitionen:</p> <p>Maßgeblicher Nennbetrag:</p> <p>Ist für die Rückzahlung am Fälligkeitstag: 1.000,00 EUR</p> <p>Weitere Definitionen siehe E.3.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines der Sonderkündigungsrechte (Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen), Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte bzw. Lieferwerte) zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen anzufechten. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen oder die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen.</p>

		<p>Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.</p> <p>Eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger richtet sich nach den zum jeweils relevanten Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status)</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.</p> <p>Einschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zu Anpassungen der Emissionsbedingungen und zur Kündigung der Schuldverschreibungen (wie oben unter vorzeitige Rückzahlung beschrieben) berechtigt.</p> <p>Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die für die Wertfeststellung relevanten Tage zu verschieben oder Werte alternativ festzusetzen (z. B. im Fall einer Marktstörung) sowie die Emissionsbedingungen anzupassen (z. B. bei einem Anpassungsereignis bei einem Basiswert bzw. Lieferwert).</p>
C.11.	<p>Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren</p>	<p>Entfällt. Die Emittentin hat für die Schuldverschreibungen keinen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt gestellt sondern vorgesehen, einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr an der/den folgenden Wertpapierbörsen zu stellen:</p> <p>Börse: Börse Frankfurt Zertifikate AG</p> <p>Marktsegment: Standard</p>

C.15.	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung:</p> <p>Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine referenzsatz- bzw. basiswertabhängige Zinskomponente.</p> <p>Derivative Komponente bei der Rückzahlung:</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Marktstörung – am Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. durch Lieferung von Lieferwerten getilgt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist bzw. die Anzahl der zu liefernden Lieferwerte sind abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird bzw. die Anzahl der zu liefernden Lieferwerte werden wie folgt ermittelt:</p> <p>Aktienanleihe Standard:</p> <p>(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.</p> <p>(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger die Lieferung der Referenzanzahl an Lieferwerten.</p> <p>Die Schuldverschreibungen haben folgende optionale Zusatzausstattungsmerkmale:</p> <p>Lieferung als Tilgungs-Option:</p> <p>Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags ausgeglichen.</p>
C.16.	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>Fälligkeitstermin</p> <p>Fälligkeitstag: 16.10.2020</p> <p>Ausübungstermin:</p> <p>Entfällt. Für die Schuldverschreibungen ist kein Ausübungstermin definiert.</p> <p>Letzter Referenztermin:</p> <p>Der Letzte Bewertungstag des Basiswerts bzw. Lieferwerts</p> <p>Letzter Bewertungstag:</p> <p>Der Letzte Bewertungstag ist in E.3. definiert.</p>
C.17.	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.</p> <p>Die Lieferung von Lieferwerten auf die Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.</p>
C.18.	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Verzinsung</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen nachträglich</p>

		<p>am Zinszahlungstag durch Barausgleich.</p> <p>Zinssatz, Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn), Zinszahlungstag</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zins- periode</th> <th>von (einschließlich)</th> <th>bis (ausschließlich)</th> <th>Zinssatz in % p.a.</th> <th>Zinszahlungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>16.04.2020</td> <td>16.10.2020</td> <td>5,30</td> <td>16.10.2020</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zinsbetrag:</p> <p>Der Zinsbetrag je Festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden.</p> <p>Zinstagequotient: Actual/Actual ICMA</p> <p>Geschäftstage-Konvention:</p> <p>Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.</p> <p>Maßgeblicher Nennbetrag: 1.000,00 EUR</p> <p>Rückzahlung/Tilgung</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt durch Barausgleich und/oder Lieferung des Lieferwerts und Zahlung ggf. des Zusätzlichen Geldbetrages an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit.</p> <p>Die Ermittlung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erfolgt gemäß C.8. in Verbindung mit C.15.</p>	Zins- periode	von (einschließlich)	bis (ausschließlich)	Zinssatz in % p.a.	Zinszahlungstag	1	16.04.2020	16.10.2020	5,30	16.10.2020
Zins- periode	von (einschließlich)	bis (ausschließlich)	Zinssatz in % p.a.	Zinszahlungstag								
1	16.04.2020	16.10.2020	5,30	16.10.2020								
C.19.	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Bewertungskurs:</p> <p>Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag.</p> <p>Referenzkurs des Basiswerts: Der Referenzkurs des Basiswerts ist in E.3. definiert.</p> <p>Bewertungszeitpunkt: Der Bewertungszeitpunkt des Basiswerts ist in E.3. definiert.</p> <p>Bewertungstag: Die Bewertungstage sind in E.3. definiert.</p>										
C.20.	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Basiswert der Schuldverschreibungen:</p> <p>Ist der im Folgenden genannte Basiswert:</p> <table border="1"> <tr> <td>Basiswert:</td> <td>Art: Index</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bezeichnung: DAX®-Performance-Index</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ISIN: DE0008469008</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Administrator des Basiswerts: STOXX Ltd.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Maßgebliche Internetseite: www.stoxx.com</td> </tr> </table> <p>Informationsquelle betreffend den Basiswert:</p> <p>Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und zu seiner Volatilität sind auf der öffentlich zugänglichen Webseite des Indexsponsors des Basiswerts erhältlich.</p> <p>Informationen zum Lieferwert siehe unter Weitere Definitionen in E.3.</p>	Basiswert:	Art: Index		Bezeichnung: DAX®-Performance-Index		ISIN: DE0008469008		Administrator des Basiswerts: STOXX Ltd.		Maßgebliche Internetseite: www.stoxx.com
Basiswert:	Art: Index											
	Bezeichnung: DAX®-Performance-Index											
	ISIN: DE0008469008											
	Administrator des Basiswerts: STOXX Ltd.											
	Maßgebliche Internetseite: www.stoxx.com											

Abschnitt D - Risiken

Punkt		
D.2.	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die folgenden Faktoren könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Deko-Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating-Veränderungen bei der DekoBank, als Folge von Veränderungen der Bewertung der Fähigkeit, Verbindlichkeiten u.a. aus Schuldverschreibungen zu erfüllen; • Neben Änderungen und Anpassungen der Geschäftstätigkeit auf Grund von bereits bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen können insbesondere die Neuschaffung, Änderung oder Anwendung von rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechts-/Verwaltungsakte oder ähnliches, auch im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben der EU, der Deko-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen und ihre Geschäftstätigkeit einschränken; • Die vom Europäischen Rat veröffentlichten Entwürfe eines überarbeiteten Bankenpakets, bestehend aus Änderungen der EU-CRD IV-Richtlinie (Richtlinie 2013/36/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRD IV“) und der EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRR“) (gemeinsam das „CRD IV-Paket“), der EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „SRM-Verordnung“) und der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „BRRD“) wird mit weiterem Aufwand für die Emittentin verbunden sein. Insbesondere neue Liquiditäts- und neuen RWA-Anforderungen können den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken; • nationale und internationale Finanzmarkt- und Währungskrisen, insbesondere solche, die über ihren „Ursprung“ hinaus negative Wirkungen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer, Teilmärkte und Staaten global in unterschiedlicher Weise beeinflussen; • Entwicklungen im Bankensektor insbesondere in Deutschland und Luxemburg u.a. vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung und von EU-Kommissionsentscheidungen speziell für den öffentlich-rechtlichen Bereich und in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Deko-Gruppe zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen; • Veränderungen des konjunkturellen und politischen Umfelds – schwerpunktmäßig im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – sowie zunehmend auch in anderen internationalen Märkten; • generelle Marktrisiken aufgrund des Eingehens von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatmärkten auf der Basis von Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Entwicklungen; • eine durch irgendeinen Grund eintretende zeitliche Verzögerung bzw. Aufwandserhöhung bei der strategischen Weiterentwicklung bzw. Schärfung des Geschäftsmodells, die verhindert, dass die Emittentin und die Deko-Gruppe rechtzeitig die Voraussetzungen u.a. für die geplante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells schaffen und die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen;

		<ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Regulierung und Kosten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und Schäden durch Angriffe auf die Datensysteme der Deko-Gruppe; • unerwartet hohe Aufwendungen, nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken bei Akquisitionsaktivitäten, die dazu führen, dass die Integration neuer Einheiten und eine damit verbundene Strategie nicht erfolgreich bzw. nicht umsetzbar ist, die Erwartungen nicht erfüllt werden, Profitabilität und Wachstumsmöglichkeiten nicht gegeben sind und/oder Eigenkapitalbelastungen entstehen; • ein mögliches Versagen des Risikomanagement- und Risikosteuerungssystems, welches zur Überwachung und Kontrolle u. a. des Adressenrisikos, Marktpreisrisikos, Liquiditätsrisikos, operationellen Risikos, Geschäftsrisikos, Reputationsrisikos, Modellrisikos, weiterer Risikoarten (z.B. Beteiligungsrisiko und Pensionsrisiko), Non-Financial Risks und anderer im Rahmen der Risikoinventur identifizierter Risiken, die unter übergeordneten Risikoarten betrachtet werden sowie von Risikokonzentrationen dient und/oder • Es bestehen steuerliche Risiken im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag und die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung die Steuerfestsetzung für die Emittentin abändert und wegen derartiger Geschäfte die diesbezügliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer versagt. Zudem kann die Deko Gruppe nicht ausschließen, dass sie sich im Zusammenhang mit diesen Transaktionen Rückerstattungsforderungen seitens Dritter ausgesetzt sieht. Jegliche aus den oben genannten Geschäften mögliche Inanspruchnahme der Emittentin könnte erhebliche und nachteilige Folgen für die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage und die Reputation der Deko Gruppe haben.
D.6.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit dieser Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen Lebensverhältnisse einschätzen.</p> <p>Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden nicht mit Sicherheiten unterlegt. Ferner werden die Schuldverschreibungen nicht durch eine Sicherungseinrichtung, die aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes besteht, abgesichert.</p> <p>Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider</p> <p>Ratings reflektieren nicht immer alle Risiken, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine</p>

Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Marktpreis von Schuldverschreibungen

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können; er kann in diesem Fall einen Verlust erleiden, wenn er seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.

Finanzmarkturbulenzen

Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können direkt oder indirekt fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben, können erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schuldverschreibungen und ggf. ihre Basiswerte haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe

Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, das die Maßnahmen des Sanierungsverfahrens und des Reorganisationsverfahrens umfasst. Ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz erstellt wird, kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehen Ansprüche einschränken.

Die Emittentin und die Schuldverschreibungen unterliegen dem SAG und der SRM-Verordnung. Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist die zuständige Abwicklungsbehörde ermächtigt, zur Restrukturierung und Abwicklung bestimmte Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Herabschreibung oder die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Eigenkapital (die sog. "**Bail-in-Instrumente**") sowie eine Übertragung von Vermögen und Verbindlichkeiten von der Emittentin auf Dritte mit ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine Herabschreibung oder Umwandlung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Emissionsbedingungen können modifiziert werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Restrukturierungs- und Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dies kann im schlechtesten Fall zum Verlust des gesamten angelegten Kapitals führen. Eine öffentliche Unterstützung zur Stabilisierung der Emittentin ist unwahrscheinlich.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Dies kann im ungünstigsten Fall zum Verlust des gesamten Investments führen.

Es ist nicht auszuschließen, dass es, insbesondere im Rahmen einer erneuten Finanzkrise, zu weiteren hoheitlichen Eingriffen kommt, was sich nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es können Konflikte zwischen den Interessen der an einer Emission beteiligten Parteien entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Derartige Interessenkonflikte können sich auch im Zusammenhang mit Basiswerten bzw. Lieferwerten ergeben, insbesondere aufgrund der verschiedenen Aufgaben der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, etwaiger Transaktionen und Geschäfte, die mit dem Emittenten des Basiswerts bzw. Lieferwerts eingegangen werden.

Juristische Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen könnte für bestimmte Anleger unzulässig sein. Ferner können sich Risiken aufgrund möglicher Unterschiede, zwischen dem anwendbaren Recht der Schuldverschreibungen und der Jurisdiktion, in der der Gläubiger ansässig ist, bestehen (z. B. hinsichtlich der Durchsetzung von Rechten). Schließlich können rechtliche Rahmenbedingungen bestimmte Investitionen beschränken und es können Risiken aufgrund der individuellen Besteuerung der Anleger oder einer möglichen Behandlung des Erwerbs von Schuldverschreibungen als Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel bestehen. Darüber hinaus können sich die rechtlichen (einschließlich steuerrechtlichen) Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern.

Besteuerung

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist unter anderem mit dem Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzügen und Einbehalten auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besonderen Regelungen zu Spekulationsfristen verbunden.

FATCA

Die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können der U.S. Quellensteuer gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (üblicherweise bezeichnet als "FATCA") sowie der *Section 871(m)* des U.S. Internal Revenue Code unterliegen.

Kreditfinanzierter Erwerb

Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Kredit finanziert wurde, besteht das Risiko, dass die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nicht ausreichen, um Zahlungen von Zinsen und Kapital unter dem Kredit zu leisten.

Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte

Es kann sein, dass sich Anleger nicht durch entsprechende Geschäfte gegen die Risiken aus den Schuldverschreibungen absichern können.

Preisfindung und Zuwendungen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann über deren Marktwert liegen. Im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot von Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung können von der Emittentin ggf. Zuwendungen gewährt werden, die den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen können neben den mit dem Preis abgegoltenen Kosten weitere Entgelte bzw. Kosten (z. B. Agio, Provisionen sowie Depot- oder Börsengebühren) anfallen und das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers,

		<p>Zahlungen und Kommunikation</p> <p>Durch die Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation sind Anleger von diesen abhängig und deren Regeln unterworfen.</p> <p>Ausübung von Ermessen durch die Emittentin</p> <p>Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Entscheidungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Lieferwerte und die Erträge der Gläubiger haben können, billiges Ermessen ausüben. Es kann hierbei vorkommen, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.</p> <p>Abhängigkeit von Informationen Dritter</p> <p>Den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen liegen in der Regel Informationen zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.</p> <p>Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin</p> <p>Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ohne Offenlegung Absicherungsgeschäfte oder Geschäfte in den Basiswert bzw. Lieferwert bzw. die Basiswerte der Schuldverschreibungen tätigen, die einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibung sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Schuldverschreibungen haben.</p> <p>Festverzinsliche Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.</p> <p>Risiko der vorzeitigen Rückzahlung</p> <p>Falls die Schuldverschreibungen auf Grund eines der Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen ausgeführt sind oder nach Wahl der Emittentin, oder aus einem sonstigen Grund vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung kann unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren (Wiederanlagerisiko). Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.</p> <p>Basiswertabhängige Rückzahlung</p> <p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrages steht im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt oder sogar Null</p>
--	--	--

beträgt.

Basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Währungen bzw. Wechselkursen, Waren, Fonds, Zinssätzen oder anderen Vermögensgegenständen) oder damit zusammenhängenden Formeln, Bedingungen oder Ereignissen direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Inhabern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert können für die Gläubiger der Schuldverschreibungen durch den Einfluss von Faktoren der Zins- und/oder Rückzahlungskomponente noch verstärkt werden, so dass für diese ungünstige Wertentwicklungen des Basiswerts zu überproportionalen Verlusten und günstige Wertentwicklungen ggf. zu keiner Rendite führen können. Darüber hinaus können sich auch andere Bedingungen wie z.B. der Eintritt oder nicht Eintritt von gewissen Ereignissen, oder die Festlegung eines Basispreises abweichend vom anfänglichen Kurs, negativ auf die Zins- und oder Rückzahlungskomponente auswirken. Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Der Preis basiswertabhängiger Schuldverschreibungen wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u. a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Es kann nur der Kurs des Basiswerts bzw. seine Entwicklung zu bestimmten Zeitpunkten oder während bestimmter Zeiträume für die Festlegung von Zahlungen erheblich sein. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Geschäfte der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen in den jeweiligen Basiswerten können einen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für den Gläubiger mit negativen regulatorischen, steuerlichen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen.

Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz-Basiswerte bzw. Ersatz-Lieferwerte

Die Emissionsbedingungen können Regelungen vorsehen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können oder der jeweilige Kurs des Basiswerts bzw. des Lieferwerts abweichend ermittelt werden kann. Verzögerungen

können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängert. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. Lieferwert, die auch vor dem Tag der Begebung liegen können, Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts bzw. Lieferwerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts bzw. Lieferwerts durch einen anderen Basiswert („Ersatz-Basiswert“) bzw. Lieferwert („Ersatz-Lieferwert“) und/oder, sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen kann; sofern nur der Lieferwert betroffen ist, können die Emissionsbedingungen ferner vorsehen, dass bei Fälligkeit statt einer Lieferung die Zahlung eines Barbetrags erfolgt. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. Lieferwerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. Lieferwerts bzw. der jeweiligen Basiswerte zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach ihrem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.

Darüber hinaus kann die Emittentin, in bestimmten Fällen, in denen ausschließlich der Lieferwert betroffen ist, das Recht haben, statt einer Lieferung des Lieferwerts, die Rückzahlung durch Zahlung eines Barbetrags vorzunehmen.

Risiken bei physischer Lieferung von Lieferwerten

Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung, dass sie die Lieferwerte entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken tatsächlich liefern oder liefern lassen kann. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass die empfangenen Lieferwerte unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können.

Informationen zu Basiswerten bzw. dem Lieferwert

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte bzw. den Lieferwert, wie z.B. Aktien, Indizes (einschließlich Inflationsindizes), Fonds, Referenzsätze (wie z.B. Zins- bzw. Inflationsätze) oder Wechselkurse, erhalten. Keine der vorgenannten Personen hat eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben. Ferner können diese Personen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte bzw. den Lieferwert der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Keine Rechte in Bezug auf den Basiswert bzw. den Lieferwert

Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte, insbesondere Eigentumsrechte (z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden, Ausschüttungen und Zahlungen), an den Basiswerten bzw. Lieferwerten erworben.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen

Es besteht das Risiko, dass ein Basiswert der Regulierung von Referenzwerten unterliegt und infolgedessen inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder im

Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Administrators des Basiswerts oder eine Eintragung des Referenzwerts in das entsprechende öffentliche Register auch mit Ablauf der für bestimmte Administratoren und deren Referenzwerte geltenden Übergangsfrist bis 1. Januar 2020 (vorbehaltlich einer derzeit anvisierten teilweisen Verlängerung um weitere zwei Jahre) nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Aufgrund der bisher wenigen Eintragungen im Register, kann der Prospekt während der Übergangsfrist diesbezügliche Informationen nicht oder nur teilweise enthalten. Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennungserfordernissen kann es zu Änderungen eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Dies kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt und im Ermessen der Emittentin Anpassungen vorgenommen werden, die den Marktwert und die zahlbaren Beträge unter den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und auch zu einem Delisting oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen können.

Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert

Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche Änderungen eintreten, z. B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Index oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Indexgebundene Schuldverschreibungen werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Index-Sponsor oder dem Lizenzgeber des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Index-Sponsor bzw. der Lizenzgeber gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Index-Standes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Kein Index-Sponsor oder Lizenzgeber eines Index übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen irgendeine Verpflichtung oder Haftung. Der Index-Sponsor oder der Lizenzgeber eines Index übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Anpassungen des Index, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden. Die Veröffentlichung eines Indexstands kann sich verzögern oder ausgesetzt werden. Ein Index kann eingestellt oder ersetzt werden. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen - insbesondere zur Regulierung von Referenzwerten werden zukünftig besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für Administratoren, sonstige an der Bereitstellung von Indizes beteiligte Personen, Personen die Eingabedaten zu einem Index beitragen, sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Indizes nach sich ziehen. Die Bestandteile des Basiswerts sind unter anderem Aktien, so dass der Gläubiger auch den spezifischen Risiken in Bezug auf Aktien unterliegt.

Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als Bestandteile des Basiswerts

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, einem Kursänderungsrisiko oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf welche die Emittentin im Zweifel keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.

		<p>Spezifische Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Lieferwert</p> <p>Eine Investition in fondsgebundene Schuldverschreibungen kann ähnliche Risiken mit sich bringen wie eine direkte Investition in den Fonds und Gläubiger sollten sich dementsprechend beraten lassen. Zu den spezifischen Risiken von Fonds zählen insbesondere die Risiken, welche mit der vom Portfolio-Manager des Fonds verfolgten Anlagestrategie und dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z. B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a. Exchange Traded Funds), Risiken aufgrund von Leerverkäufen und/oder einer Fremdkapitalaufnahme für Rechnung des Fonds, Fremdwährungsrisiken, Bewertungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.</p> <p>Bei offenen Fonds können erhebliche Rücknahmeanträge den Fonds dazu veranlassen, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen. Anders als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegen Alternative Investmentfonds (AIF) weniger strikten rechtlichen Rahmenbedingungen und können ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können.</p> <p>RISIKOHINWEIS:</p> <p>Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</p>
--	--	---

Abschnitt E - Angebot

Punkt				
E.2b.	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Die Gründe für das Angebot sind folgende:</p> <p>Entfällt. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.</p>		
E.3.	Angebotskonditionen	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen:</p> <p>Ausgabepreis: 100,00 % je Festgelegte Stückelung (Anfänglicher Ausgabepreis, danach freibleibend).</p> <p>Die weiteren Verkaufspreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.</p> <p>Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: Eine Schuldverschreibung (oder ein ganzzahliges Vielfaches davon)</p> <p>Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist:</p> <p>Angebotszeitraum: ab 23.03.2020 längstens bis zum Ende der Gültigkeit des Prospekts, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher (der „Angebotszeitraum“).</p> <p>Der Angebotszeitraum beginnt mit einer Zeichnungsfrist.</p> <p>Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird das öffentliche Angebot fortgeführt. Das Angebot nach Ablauf der Zeichnungsfrist erfolgt freibleibend.</p> <p>Der Angebotszeitraum kann verkürzt werden.</p> <p>Zeichnungsfrist: Die Zeichnungsfrist dauert vom 23.03.2020 bis 09.04.2020 (die „Zeichnungsfrist“). Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.</p> <p>Mindestzeichnungsvolumen: Ist die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit.</p> <p>Verkaufsprovision: Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von 1,00 % des Nennbetrags.</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb nach Beendigung der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von bis zu 1,00 % des Erwerbspreises.</p> <p>Die Provision kann während der Laufzeit neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden.</p> <p>Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.</p> <p>Weitere Definitionen:</p> <table border="1" data-bbox="512 2011 1426 2065"> <tr> <td data-bbox="512 2011 823 2065">Tag der Begebung:</td> <td data-bbox="823 2011 1426 2065">16.04.2020</td> </tr> </table>	Tag der Begebung:	16.04.2020
Tag der Begebung:	16.04.2020			

	Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
	Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
	TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.
	Bewertungstag:	Für den Basiswert gilt: Ist jeweils - der Anfängliche Bewertungstag - der Letzte Bewertungstag. Für den Lieferwert gilt: Ist der Letzte Bewertungstag.
	Anfänglicher Bewertungstag:	09.04.2020
	Letzter Bewertungstag:	09.10.2020
	Bewertungszeitpunkt:	Für den Basiswert gilt: Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den Basiswert feststellt. Für den Lieferwert gilt: Ist der Schlusskurs des Lieferwerts, d. h. Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.
	Bewertungskurs:	Für den Basiswert gilt: Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag. Für den Lieferwert gilt: Ist der Referenzkurs des Lieferwerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.
	Anfänglicher Bewertungskurs (S₀):	Schlusskurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag.
	Letzter Bewertungskurs (S_T):	Für den Basiswert gilt: Schlusskurs des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Für den Lieferwert gilt: Schlusskurs des Lieferwerts am Letzten Bewertungstag.
	Referenzkurs:	Für den Basiswert gilt:

		<p>Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.</p> <p>Für den Lieferwert gilt: Ist der Kurs des Lieferwerts, der an den Planmäßigen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.</p>
		<p>Basispreis (K): 90,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses</p>
		<p>Referenzanzahl: Die Referenzanzahl des Lieferwerts wird wie folgt ermittelt: Der Maßgebliche Nennbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Basiswerts geteilt durch den Basispreis und geteilt durch den Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts (kaufmännisch gerundet auf sechs Nachkommastellen).</p>
E.4.	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen:</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision sowie gegebenenfalls weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile.</p> <p>Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p>
E.7.	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Geschätzte Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:</p> <p>Entfällt. Die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.</p>